

Finanzstatut der Universität Heidelberg

Nach § 7 UG hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Ungeachtet der Umstellung der Wirtschaftsführung gilt der Solidarpakt für die Universität Heidelberg uneingeschränkt. Insbesondere werden die Personalmittel entsprechend den in Anspruch genommenen Stellen und Schöpfungsregeln abgerechnet. Mit der Umstellung der Wirtschaftsführung der Universität Heidelberg bleibt die Gleichbehandlung mit den anderen Universitäten in vollem Umfang erhalten.

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen des Finanz- und Rechnungswesens

- (1) Das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Wirtschaftsführung der Universität Heidelberg richten sich nach §§ 8, 59 und 119 UG sowie den Bestimmungen zu Landesbetrieben §§ 26 und 74 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze sowie dem Errichtungserlass des MWK vom 20.12.2002. Der § 25 b Abs. 2 UG zur Wirtschaftsführung der Medizinischen Fakultäten bleibt unberührt. Die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ergeben sich aus dem für das Wirtschaftsplanjahr verabschiedeten Staatshaushaltsgesetz mit dem Staatshaushaltsplan.
- (2) Die Universität wirtschaftet nach einem Wirtschaftsplan. Sie führt ihre Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches, Zweiter Abschnitt des HGB (§§ 264 bis 335 HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§§ 238 ff. HGB) für das kaufmännische Rechnungswesen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Hochschule. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Grundsätzen der §§ 242 ff. HGB erstellt.

- (3) Das Körperschaftsvermögen ist gesondert zu verwalten und zu bilanzieren. Für Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung soll dieselbe Systematik wie für den mit den vorliegenden Statuten begründeten Landesbetrieb zugrunde gelegt werden.
- (4) Das von der Universität Heidelberg genutzte Immobilienvermögen einschließlich Aufbauten wird vorerst nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Teil II: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 2 Wirtschaftsplanung

- (1) Grundlage für die Planung der personellen und finanziellen Ressourcen der Universität ist der jeweilige Struktur- und Entwicklungsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Investitionsplan. Er enthält einen Stellenplan für Beamte und eine Übersicht über die tariflich Beschäftigten.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält die zur Ausführung der Aufgaben der Universität nach Universitätsgesetz erforderlichen Mittel und deren Finanzierung.
- (4) Der Wirtschaftsplan wird vom Rektorat für ein Geschäftsjahr aufgestellt und vom Universitätsrat beschlossen. Er kann für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden. Er enthält nachrichtlich die Ansätze und Ist - Ergebnisse mindestens eines Vorjahres, in der Regel von drei Jahren.
- (5) In der Anlage zum Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung der nächsten 3 Jahre, beginnend mit dem Wirtschaftsplanjahr, enthalten.

§ 3 Investitionen

- (1) Der Investitionsplan umfasst die im Rahmen von Erstausrüstungen für Baumaßnahmen aus Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes beschafften Anlagegüter. Für im Rahmen des Investitionsplans getätigte Investitionen wird ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird in Höhe der Abschreibungen aufgelöst.

- (2) Für andere Investitionen sollen keine Sonderposten gebildet werden. Dies gilt auch für Anlagegüter, die nur nach dem wirtschaftlichen Eigentum bei der Universität bilanziert werden. Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden in vollem Umfang aufwandswirksam.

§ 4 Erfolgs- und Finanzplan

- (1) Der Erfolgsplan ist nach dem Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (2) Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z.B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildung) und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel (z.B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, ertragswirksame Abschreibungen) darzustellen, nicht ausgabewirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) ist auszugleichen.

§ 5 Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Budgetvereinbarung

- (1) Der vom Universitätsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist dem MWK zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage soll insbesondere Aussagen zur geplanten Entwicklung der statutarischen Rücklage enthalten. Deren Dotierung darf nicht dazu führen, dass die Universität andere, von ihr zu erfüllende Aufgaben und Verpflichtungen finanziell unzureichend ausstattet. Dies ist bei der Vorlage des Wirtschaftsplans an das MWK zu bestätigen.
- (2) Ein auf der Grundlage eines verabschiedeten Staatshaushaltsplans genehmigter Wirtschaftsplan kann vom MWK nach Maßgabe etwa haushaltsrechtlich erforderlicher Entscheidungen des FM für verbindlich erklärt werden. Der in einen für verbindlich erklärten Wirtschaftsplan eingestellte Landeszuschuss verändert sich nicht mehr. Weder treten spätere Kürzungen und Einsparungen hinzu noch werden im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zusätzliche Mittel bewilligt. ¹ Erhöhungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für überplanmäßige oder außerplanmäßige Bewilligungen beantragt werden.

¹ Künftige landeseinheitliche Grundsätze über Globalsteuerungsreserve und Effizienzrendite bleiben unberührt, ebenso versicherungsähnliche Vereinbarungen im Falle von Elementarschäden, erhöhter Beihilfeverpflichtungen und ähnlichem.

- (3) An die Stelle der Genehmigung kann eine Budgetvereinbarung zwischen dem Wissenschaftsministerium und der Universität treten, in der die Höhe des Landeszuschusses auf der Grundlage eines Leistungsplanes festgelegt wird, der beispielsweise mit Kennzahlen und Erfolgskriterien auch eine Erfolgskontrolle ermöglicht.

Teil III: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 6 Wirtschaftsführung, Mittelabruf

- (1) Mehrerträge werden nicht zuschussmindernd angerechnet. Sie sind für Ausgaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes zu verwenden.
- (2) Der Beauftragte für den Haushalt sorgt dafür, dass der Universität stets die zur Erfüllung der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigten Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu ruft er die Zuschussmittel des Landes bedarfsgerecht ab.

§ 7 Vollzug des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan bildet vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ein Budget, in dem alle Erträge für alle veranschlagten Aufwendungen verwendet werden dürfen, soweit sich nicht aus gesetzlichen oder vertraglichen Zweckbindungen und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mittel des Erfolgsplans dürfen uneingeschränkt für Investitionen verwendet werden, soweit im Wirtschaftsplan nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Arbeiten für Dritte

- (1) Übernimmt die Universität Arbeiten für Dritte, veräußert sie Vermögensgegenstände oder überlässt sie Dritten Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung, so hat Sie ein Entgelt zu fordern. Bestehen Marktpreise, so sind diese zu fordern. Im übrigen sind kostendeckende Entgelte zu erheben. Bei Aufträgen, an deren Durchführung die Universität ein Eigeninteresse hat, können entsprechende Abschläge vorgenommen werden.

- (2) Im übrigen gelten für die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln die Drittmittelrichtlinien des Landes.

Teil IV: Rechnungswesen

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen, Belegprüfung

- (1) Die Universität hat eine Amtskasse.
- (2) Die Einrichtung und Führung von Kassen sowie die Führung des Rechnungs- und Belegwesens erfolgen entsprechend der Dienstanweisung für die Amtskasse, die vom MWK und FM zu genehmigen sind.
- (3) Der Kanzler/die Kanzlerin bestimmt die Stellen und Personen, die befugt sind, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Aufträge an Dritte zu erteilen.
- (4) Das Rektorat legt die Regeln für das interne Kontrollsystem (Innenrevision) fest und überwacht deren Einhaltung.
- (5) Der mit der Prüfung nach § 78 LHO beauftragten Stelle sind alle für die Prüfung erforderlichen Bücher und Unterlagen zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kosten-/Leistungsrechnung, Controlling, Berichtswesen

- (1) Die Universität führt eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling nach den für alle Landesuniversitäten geltenden Grundsätzen und berichtet daraus dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen.
- (2) Das universitätsinterne Berichtswesen legt das Rektorat fest. Die Berichtspflichten im Rahmen der Haushaltsplanung, des Haushaltsvollzugs und der Rechnungslegung des Landeshaushalts, der amtlichen Statistik sowie in der Neuen Steuerung bleiben unberührt.

§ 11 Risikomanagementsystem

Entsprechend dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 1. Mai 1998 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 AktG und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz richtet die Universität ein der Universität angemessenes Risikomanagementsystem ein.

§ 12 Jahresabschluss und Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine Wirtschaftsplanabrechnung.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplanabrechnung werden vom Rektorat entsprechend den Vorschriften für Kapitalgesellschaften nach den Fristen des § 264 HGB erstellt, vom Hochschulrat festgestellt und dem MWK bis 15. Juli des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Nicht abgerufene Zuschüsse werden in der vom Wissenschaftsministerium anerkannten Höhe als Forderungen aktiviert².
- (4) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Drittmitteln werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Bei mischfinanzierten Projekten kann auf eine Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (5) Pensionsrückstellungen für Landesbeamte werden nicht gebildet.

§ 13 Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

- (1) Das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Geschäftsjahres wird ermittelt auf der Grundlage des geprüften und vom Universitätsrat festgestellten Jahresabschlusses.
- (2) Ein sich etwa im Vollzug des Wirtschaftsplanes ergebender Fehlbetrag kann zwei Jahre vorgetragen werden.

² Die Voraussetzungen regelt folgender Haushaltsvermerk: „Die Einrichtung darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus bewilligten und noch nicht verausgabten Zuschüssen Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Einrichtung.“

- (3) Einen sich im Vollzug des Wirtschaftsplanes ergebenden Überschuss stellt das Rektorat zeitnah in die Wirtschaftsplanung ein.
- (4) Neben der offenen Gewinnrücklage wird eine statutarische Rücklage für Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen und sonstige verbindliche Zusagen gebildet, die bei der Gewinnverwendung vorab zu dotieren ist.

Mit der statutarischen Rücklage sollen die verbindlichen Zusagen des Rektorats, insbesondere aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen, gedeckt werden. Die Höhe der statutarischen Rücklage richtet sich nach der Höhe der gemachten Zusagen.

Die Zuführung bzw. Auflösung ist laufendes Geschäft des Rektorats und bedarf keiner Beschlüsse des Universitätsrats und neben der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums nach § 5 dieses Statuts keiner weiteren Genehmigungen des Wissenschafts- oder Finanzministeriums.

Im Anhang ist zu berichten, wie sich die Verpflichtungen, die die Höhe der Rücklage begründet haben, entwickelt haben und zu welchem Anteil diese Verpflichtungen durch die Rücklage gedeckt sind.

Teil V: Rechnungsprüfung

§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss soll durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. Der Universitätsrat wählt auf Vorschlag des Rektorats den Abschlussprüfer. Der Universitätsrat kann im Einzelfall oder auf Dauer seine Zuständigkeit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen (Prüfungsausschuss) übertragen. Für die Bestellung des Abschlussprüfers ist das Einvernehmen des MWK und des Rechnungshofs erforderlich.
- (2) Im Rahmen der Prüfung ist die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Die Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind anzuwenden.
- (3) Dieses Statut liegt dem Prüfungsauftrag als Satzung im Sinne von § 317 Abs. 1 HGB zugrunde.
- (4) Der Landesrechnungshof erhält eine Mehrfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch FM und MWK durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen des Finanzstatuts.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Finanzministerium haben nach § 13 Abs. 4 Satz 5 LHG mit Erlass vom 14.04.2005, Az.: 11-517.2/5, der Satzung der Universität Heidelberg vom 17.06.2003 über ein Finanzstatus zugestimmt.

Heidelberg, den 30.05.2005

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor